

# **Bekanntmachung**

## ***Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;***

### ***Kiesabbau mit Herstellung eines Landschaftssees am Paul-Ehrlich-Weg 130, Fl.Nrn. 462, 470, 471, 472, 571(T) und 577, Gem. Langwied***

### ***hier: Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalles zur A 99, Fl.Nrn. 470, 471, 472, Gem. Langwied***

Die Xaver Riebel München GmbH & Co. KG hat die Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalles zwischen dem Landschaftssee und der BAB A 99 an o.g. Standort beantragt. Die Baumaßnahme stellt einen Gewässerausbau dar, wofür grundsätzlich ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG durchzuführen ist.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 5 und 7 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen. Ist im Ergebnis eine UVP nicht erforderlich, kann ein Plangenehmigungsverfahren anstatt eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Eine förmliche UVP ist dann erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich unter Berücksichtigung der Kriterien in der Anlage 3 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu besorgen sind. Insbesondere hat der Lärm- und Sichtschutzwall keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“, da es sich in Anbetracht der gesamten Verfüllmenge lediglich um eine relativ kleine Verfüllmenge handelt. Eine Aufteilung in Teilbereiche wäre nicht praktikabel. Durch die relativ kleine zusätzliche Verfüllmenge wird das Risiko einer Gewässerverunreinigung zumindest nicht erhöht. Der Einbau von güteüberwachten Recyclingbaustoffen für den Lärm- und Sichtschutzwall hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“, da der Einbau erst ab einer Höhe von 505,0 m ü. NN (entspricht 2 m über dem höchsten Grundwasserstand) erfolgt und vorab eine 1 m mächtige Sorptionsschicht hergestellt wird. Auf das Schutzgut „Mensch“ hat der Wall sogar eine positive Auswirkung, da dadurch der Verkehrslärm der benachbarten Autobahn A 99 für die Umgebung vermindert wird.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Niederschrift über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4069, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 09.04.2019

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-US13